



An die  
für den Vollzug des Strahlenschutzrechts  
zuständigen obersten Landesbehörden

per Mail

## **Vollzug des Strahlenschutzrechts**

Qualitätssicherungs-Richtlinie für Abnahme- und Konstanzprüfungen gemäß den §§ 115, 116 und 117 StrlSchV bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung am Menschen (QS-RL Röntgendiagnostik)

Rahmenrichtlinie zur Qualitätssicherung bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen nach den §§ 115, 116 und 117 StrlSchV (Rahmen-RL QS)

Richtlinie für die technische Prüfung von Röntgeneinrichtungen und genehmigungsbedürftigen Störstrahlern durch Sachverständige nach dem StrlSchG und der StrlSchV (SV-RL Röntgen)

1. Rundschreiben des BMUV vom 28. August 2024, Az. S II 3 – 1510/000-2024.004.

S II 3 – 1514/002-2025.0001

S II 3 – 1510/000-2024.0004

S II 3 – 1514/003-2025.0001

Bonn, 27.05.2025

Die Qualitätssicherungs-Richtlinie für Röntgendiagnostik (QS-RL Röntgendiagnostik) wurde zusammen mit der Rahmen-Richtlinie Qualitätssicherung (Rahmen-RL QS) und der geänderten Richtlinie für die



Seite 2

technische Prüfung von Röntgeneinrichtungen und genehmigungsbedürftigen Störstrahlern durch Sachverständige (SV-RL Röntgen) durch ein Rundschreiben des BMUV am 28. August 2024 (Bezug 1) verteilt. Die Richtlinien lagen spätestens ab dem 1. Dezember 2024 dem Vollzug des Strahlenschutzrechts zu Grunde.

Nach der ersten Verteilung hat sich herausgestellt, dass an einigen Stellen redaktionelle Anpassungen, insbesondere Berichtigungen an Querverweisen, notwendig sind. Ferner ist eine fehlerhafte Tabelle innerhalb der SV-RL Röntgen ausgetauscht worden. Es handelt sich hierbei um ausschließlich redaktionelle Korrekturen.

Infolge dieser Aktualisierungen wurde auch das Datum im Anhang der Rahmenrichtlinie für Sachverständigentätigkeiten (Rahmen-RL SV) (Anlage 4) angepasst.

Ich bitte ab sofort, diese aktuellsten Fassungen der Richtlinien QS-RL Röntgendiagnostik, Rahmen-RL QS und SV-RL Röntgen (Anlagen 1, 2 und 3) dem Vollzug des Strahlenschutzrechts zu Grunde zu legen.

Ich beabsichtige, dieses Rundschreiben im Gemeinsamen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

Im Auftrag

gez. Dr. Schnelzer



Seite 3

## **Anlagen**

### Anlage 1

Qualitätssicherungs-Richtlinie für Abnahme- und Konstanzprüfungen gemäß den §§ 115, 116 und 117 StrlSchV bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung am Menschen (QS-RL Röntgendiagnostik)

### Anlage 2

Rahmenrichtlinie zur Qualitätssicherung bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen nach den §§ 115, 116 und 117 StrlSchV (Rahmen-RL QS)

### Anlage 3

Richtlinie für die technische Prüfung von Röntgeneinrichtungen und genehmigungsbedürftigen Störstrahlern durch Sachverständige nach dem StrlSchG und der StrlSchV (SV-RL Röntgen)

### Anlage 4

Rahmenrichtlinie für Sachverständigentätigkeiten nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 StrlSchG (Rahmen-RL SV)